

Darijus Beinoravičius, Milda Vainiutė

Die Präambeln der Verfassungen der Republik Litauen: Ein Überblick

I. Einleitung

Die Verfassung, als Rechtsvorschrift höchsten rechtlichen Ranges, besteht aus bestimmten standardmäßigen Strukturteilen: Präambel, Hauptteil, Schluss-, Übergangs- oder Zusatzbestimmungen, manchmal Anhängen. Die Präambel als einleitender Teil der Verfassung ist sehr wichtig für das Verständnis des Systems der verfassungsrechtlichen Regulierung. Um diese These zu begründen wird nach einigen grundsätzlichen Ausführungen im ersten Teil dieses Beitrages ein kurzer Überblick über die Präambeln der Verfassungen Litauens, die in den Jahren 1918–1940 verabschiedet wurden, gegeben; im zweiten Teil wird die Präambel der Verfassung der Republik Litauen von 1992 betrachtet. In diesem Aufsatz werden auch kurz die Präambeln der Verfassungen anderer Länder erwähnt – der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1949, der Verfassung der Republik Frankreich von 1958 und der Verfassungen einiger Staaten Mittel- und Osteuropas. Unter Berufung auf die Übersicht wird festgestellt, dass sich in den Präambeln der Verfassungen zuallererst die Umstände der Verabschiedung der Verfassung, die Bedingungen, Ziele und Motive sowie die erstrebten Werte u.a. widerspiegeln. In dem vorliegenden Beitrag wird nicht nur die politische und ideologische, sondern auch die juristische Bedeutung der Präambeln betont.¹

II. Grundsätzliches

In der juristischen Literatur wird bei der Analyse der Verfassungen verschiedener Länder für gewöhnlich nicht nur deren Form und Inhalt, sondern auch deren Struktur behandelt. Die Struktur der Verfassung ist die innere Organisationsanordnung der Verfassungsnormen. Obwohl die Struktur der Verfassung jedes Staates einzigartig ist, lassen sich trotzdem unschwer gewisse Regelmäßigkeiten erkennen. Die Analyse der Struktur der Verfassungen verschiedener Staaten lässt den Schluss zu, dass für sie, wie bereits erwähnt, die folgenden standardmäßigen Strukturteile typisch sind: Präambel, Hauptteil, Schluss-, Übergangs- oder Zusatzbestimmungen, manchmal Anhänge.

Zunächst soll hier die Bedeutung des Begriffs „Präambel“ geklärt werden.² Darunter ist der einleitende Teil einer Verfassung zu verstehen, in dem sich zuallererst die historischen Bedingungen zur Verabschiedung der Verfassung, die Ziele und Motive sowie andere wichtige Umstände widerspiegeln. Nach der Auffassung von *Gerhard Robbers* weisen Präambeln von Verfassungen den Weg in die Verfassung hinein. Sie setzen den Ton,

¹ Näheres s. *Milda Vainiutė*, *Konstitucijos preambulė – raktas konstitucinio reguliavimo sistemai suprasiti* [Die Präambel der Verfassung – der Schlüssel zum Verständnis des System der verfassungsrechtlichen Regelung], *Jurisprudencija. Mokslo darbai*. 19 (3)2012, S. 907ff.

² Im Fremdwörterbuch besitzt der Begriff „Präambel“ die folgende Bedeutung: Präambel (lat. *preambulus* – vorangehend) – der einleitende Teil eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift, Deklaration oder eines internationalen Abkommens, mit wichtiger politischer Bedeutung, in dem die Parteien, Teilnehmer, Umstände, das Ziel und die Motive, aus denen die entsprechende Rechtsvorschrift verabschiedet wurde, angegeben werden, deren Bestimmungen und Ordnung zum Inkrafttreten erklärt werden. – *Valerija Vaitkevičiūtė*, *Tarptautinių žodžių žodynas* [Fremdwörterbuch], *Ketvirtas pataisytas ir papildytas leidimas* [Vierte korrigierte und ergänzte Auflage], Vilnius 2007, S. 881.

in dem die Verfassung verstanden sein will. In den Präambeln drückt sich ein Teil des Selbstverständnisses der Gemeinschaft aus, erscheinen die Bezüge, in die sie sich gestellt sieht und in die sie sich selbst stellt. Die Präambel fasst die Verfassung insgesamt zusammen, bringt ihre Aussagen auf den Punkt und betont ihre wesentlichen Gehalte. Präambeln spiegeln und stiften Identität.³

Es ist zu bemerken, dass es in der litauischen juristischen Literatur zu Diskussionen über die rechtliche Natur der Präambel kommt. *Elena Vaitiekienė* gibt an, dass dieser Teil der Verfassung eine wichtige politische und ideologische Bedeutung in sich trägt. Laut dieser Autorin wird allgemein die Meinung vertreten, dass die in der Präambel aufgeführten Thesen keine Rechtsnorm darstellen, sie jedoch wichtig für die Auslegung und Anwendung anderer Bestimmungen der Verfassung sind.⁴ Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch *Karolis Jovaišas*, der in seiner Analyse der Präambel der Verfassung der Republik Litauen von 1992 folgendes behauptet: „Die Bestimmungen der Präambel sind eher politischen, nicht juristischen Charakters, sie wurden nicht unter Einhaltung der Anforderungen an die juristische Technik formuliert“.⁵ *Vytautas Sinkevičius* hingegen behauptet bei seiner Erörterung der Präambel der Verfassung der Republik Litauen von 1992, dass sie eine normative Last trägt. Laut diesem Autor handelt es sich bei der Bestimmung der Präambel der Verfassung, dass das Volk nach „einer offenen, gerechten, harmonischen Zivilgesellschaft und einem Rechtsstaat“ strebt, nicht nur, wie manchmal behauptet wird, um eine philosophisch-politische Kategorie. Weiterhin betont der Autor, dass sich der Inhalt der in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe nicht nur allein im schriftlichen Text der Verfassung offenbart, und macht darauf aufmerksam, dass das in der Präambel der Verfassung verankerte Streben nach einer offenen, gerechten, harmonischen Zivilgesellschaft in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts der Republik Litauen oft als Imperativ charakterisiert wird, der untrennbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Rechtsstaats und anderen verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Zusammenhang steht und der oft ein wichtiges Argument bei der Entscheidung darstellt, ob das zur Debatte stehende Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nicht mit der Verfassung im Widerspruch steht.⁶ *Egidijus Jarašiūnas* hat bei seiner Übersicht der Struktur der Verfassungen unterschiedlicher Länder der Welt in seinem Beitrag zu der hier behandelten Frage ebenfalls ein aktuelles Beispiel angeführt. Dieser Autor gibt an, dass in Frankreich eine lange Diskussion zur Bedeutung der Präambel der französischen Verfassung von 1958 stattgefunden hat. Der Streit in dieser Frage wurde erst 1971 beigelegt, nachdem der französische Verfassungsrat eine Entscheidung getroffen hat, durch welche die normative Bedeutung der Bestimmungen der Präambel anerkannt worden ist. Wie wir sehen, hatte bei der Bewertung der Bedeutung der Präambel die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit das entscheidende Wort.⁷

Es ist zu betonen, dass die Verfassungen vieler Staaten der Welt eine Präambel als einleitenden Teil besitzen. Die Präambel der als weltweit ersten geltenden Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 verkündet:

³ *Gerhard Robbers*, Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf, in: *Alexander Blankenagel/Ingolf Pernice/Helmuth Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt. Liber Amicorum für Peter Häberle. Tübingen 2004, S. 251.

⁴ *Elena Vaitiekienė/Gediminas Mesonis*, Lyginamoji konstitucinė teisė [Vergleichendes Verfassungsrecht], Vilnius 2011, S. 75.

⁵ *Karolis Jovaišas* (ats. red.), Lietuvos Respublikos Konstitucijos komentaras. I dalis [Kommentar zur Verfassung der Republik Litauen. Teil I], Vilnius 2000, S. 3.

⁶ *Vytautas Sinkevičius*, Parlamento teisės studijos [Rechtsstudium des Parlaments], Vilnius 2011, S. 24.

⁷ *Egidijus Jarašiūnas*, Daugybė šiuolaikinės konstitucijos veidų: bendri ir individualūs bruožai [Viele Gesichter der modernen Verfassung: gemeinsame und individuelle Züge], Konstitucinio reguliavimo įvairovė [Die Vielfalt der verfassungsrechtlichen Regelung], Vilnius 2006, S. 28.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, das allgemeine Wohl zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen und begründen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.⁸

Die Verfassung der USA ist die erste Verfassung der Welt, die im Namen des Volkes verabschiedet wurde. Der in ihr verankerte Grundsatz, dass die Verfassung vom Volk verkündet wird, wurde in der Geschichte der Menschheit später in den Verfassungen mehrerer Staaten mehrfach wiederholt. In dieser Präambel, wie auch in den Verfassungen vieler Länder, werden ein freier Staatenbund, Gerechtigkeit, Frieden im Land und das Wohlergehen der Bürger als grundlegende Werte der verfassungsrechtlichen Ordnung, die durch die Regierung zu gewährleisten ist, anerkannt.

Aus der sogenannten dritten Entwicklungsstufe der Verfassungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Anfang nahm und an der Schwelle zum 21. Jahrhundert endete, ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 zu erwähnen, das für die Entwicklung des Konstitutionalismus eine besondere Bedeutung hatte, indem es die Ideen eines Rechts- und Sozialstaats eingeführt, einen detaillierten Katalog der Rechte und Freiheiten der Person verankert hat und auch einen Vorspruch besitzt. In dieser Präambel heißt es (Textversion 1949):

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.⁹

Für die Entwicklung des weltweiten Konstitutionalismus ist die Verfassung der Fünften Französischen Republik von 1958 von Bedeutung. In ihr ist das sogenannte Modell der gemischten Staatsregierung (semi-präsidentielles Regierungssystem) verankert, und sie beginnt ebenfalls mit einer Präambel. In ihr wird verkündet:

Das französische Volk verkündet feierlich seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität, so wie sie in der Erklärung von 1789 niedergelegt und in der Präambel der Verfassung von 1946 bestätigt und ergänzt wurden. Kraft dieser Grundsätze und desjenigen der freien Selbstbestimmung der Völker bietet die Republik den Völkern der überseeischen Gebiete, die den Willen bekunden, ihr anzugehören, neue Einrichtungen, die das gemeinsame Ideal der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zur Grundlage haben und deren Beschaffenheit ihre demokratische Entwicklung ermöglicht.¹⁰

Ende der Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts, nach dem Zusammenbruch der totalitären Regime in Mittel- und Osteuropa, wurden viele neue Verfassungen verabschiedet. Obwohl die verfassungsrechtliche Regulierung jedes Landes unterschiedlich ist, so ha-

⁸ Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, <http://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf>, 25.6.2013.

⁹ Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland [interaktiv], <http://verfassungen.eu/de/index.htm>, 30.6.2013.

¹⁰ Verfassung der Französischen Republik, <http://wcms.uzi-halle.de/download.php?down=6495&elem=1633220>, 30.6.2013.

ben sie doch auch viele gemeinsame Merkmale, sowohl im Hinblick auf die Struktur als auch auf den Inhalt. Viele der in diesem Zeitraum verabschiedeten Verfassungen – der Republik Bulgarien von 1991, der Republik Estland von 1992, der Tschechischen Republik von 1992, der Slowakischen Republik von 1992, der Republik Polen von 1997 u.a. – beginnen mit Präambeln. Ein typisches Merkmal dieser Präambeln ist, dass in ihnen die Kontinuität der Staatlichkeit des Landes betont wird. Wie auch Litauen, so haben die meisten Länder in dieser Region in der Geschichte schwere Verluste erlitten; Staaten wurden in langen Kämpfen ausgelöscht oder erwachten in einer günstigen Situation zu neuem Leben. Deshalb sind die historischen Exkurse in den Präambeln dieser Verfassungen kein Zufall. Das Bestreben nach Betonung der Tradition der Staatlichkeit ist verständlich. Auch ein anderes wichtiges Moment ist zu erwähnen: die Aufzählung der Werte in diesen Präambeln, auf welche sich die Völker der wiederhergestellten Staaten berufen, sowie die angestrebten Ziele. Diese Werte und Ziele sind die Grundsätze von Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie und Zivilgesellschaft, der Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen, Einheit, Frieden, Fortschritt der Gesellschaft, gesellschaftlicher Wohlstand, Stärkung des Staates u.a.¹¹

Nachstehend wird, wie bereits erwähnt, ein Überblick über die Präambeln der Verfassungen Litauens gegeben.

III. Zu den Präambeln der Verfassungen Litauens 1918–1940

Im Zeitraum 1918–1940 wurden in Litauen ganze sechs Verfassungen verabschiedet: drei temporäre verfassungsrechtliche Akte des Litauischen Staates 1918, 1919 und 1920, die erste ständige Verfassung des Litauischen Staates 1922, die Verfassung des Litauischen Staates 1928, die in der juristischen Literatur auch als Rechtsakt temporärer Natur beschrieben wird, und die Litauische Verfassung 1938. Alle diese Verfassungen, mit Ausnahme der 1920 verabschiedeten Temporären Verfassung des Litauischen Staates, besitzen einen einleitenden Teil – eine Präambel.

In den Grundgesetzen der am 2. November 1918 verabschiedeten Provisorischen Verfassung des Litauischen Staates¹² wird folgende Präambel vorangestellt:

Bis die Gründerversammlung (Wiederherstellungsversammlung) die Regierungsform und Verfassung des Litauischen Staates beschlossen haben wird, gründet der Rat des Litauischen Staates, in Bekundung der souveränen Kraft Litauens (*suprema potestas*), die Temporäre Regierung des Litauischen Staates auf Grundlage dieser Temporären Verfassung.

Die Grundidee dieser Präambel ist, dass der Rat sein Recht, im Namen des Volkes zu sprechen, durch die Behauptung ausdrückt, dass er derzeit die einzige Vertretung des litauischen Volkes sei. Da der Rat nicht durch das Volk gewählt wurde, verstand der Rat, dass er nicht den Gemeinwillen des Volkes vertreten kann. Deshalb erinnerte er durch die Verabschiedung der Temporären Verfassung öffentlich daran, dass er nicht das Vorrecht des Konstituierenden Parlaments zur Entscheidung der Regierungsform und Verfassung des Litauischen Staates für sich in Anspruch nimmt, sondern nur die souveräne Kraft des Staates (*suprema potestas*) zum Ausdruck bringt, und auf der Grundlage dieser

¹¹ *Egidijus Jarašiūnas*, *Žvelgiant į Lietuvos Respublikos 1992 m. Konstituciją platesniame konstitucionalizmo raidos kontekste* [Der Blick auf die Verfassung der Republik Litauen von 1992 vor dem Hintergrund der Entwicklung des Konstitutionalismus], *Jurisprudencija* 30 (22)|2002, S. 52.

¹² *Lietuvos Valstybės Laikinosios Konstitucijos pamatiniai dėsniai* [Die Grundgesetze der Provisorischen Verfassung des Litauischen Staates], *Laikinosios Vyriausybės žinios*. 1919, Nr. 4/41.

temporären Verfassung gründete er die temporäre Regierung dieses Staates.¹³ In der am 4. April 1919 verabschiedeten Fassung der Grundgesetze der neuen Provisorischen Verfassung des Staates Litauen¹⁴ wurde die Mehrheit der Bestimmungen des Dokuments vom 2. November 1918 wiederholt. Wiederholt wurde auch die Präambel, mit Ausnahme des bedeutungsträchtigen Wortes „Regierung“, das im Text durch das Wort „Macht“ ersetzt wurde.¹⁵ Wie bereits erwähnt, besaß die vom Konstituierenden Parlament am 10. Juni 1920 verabschiedete Verfassung des Litauischen Staates keine Präambel. Die erste ständige in der Zwischenkriegszeit 1922 verabschiedete Verfassung des Litauischen Staates¹⁶ enthält die folgende Präambel:

Im Namen des Allmächtigen Gottes hat die Litauische Nation, nach Wiederherstellung ihres unabhängigen Staates durch ihre bevollmächtigten Vertreter, versammelt im konstituierenden Sejm, mit Dankbarkeit gedenkend der ehrenvollen Bemühungen und großzügigen Opfer seiner Söhne zur Befreiung des Vaterlandes die nachfolgende Verfassung des Litauischen Staates am 1. August 1922 angenommen, um feste demokratische Grundlagen für seine unabhängige Existenz, ebenso Bedingungen für die Blüte und Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit zu schaffen, die Gleichheit, Freiheit und das Wohl aller Bürger zu sichern, der Arbeit und Moral der Bevölkerung eine entsprechende staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

Die Verfassung beginnt also mit den Worten „Im Namen des Allmächtigen Gottes“. Bemerkenswert ist, dass auch die zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedeten Verfassungen einiger anderer Staaten mit der Anrufung Gottes beginnen, beispielsweise das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 und die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. Die invocatio Dei betont gewöhnlich die Kontinuität alter Traditionen und erinnert mit ihrem Inhalt daran, dass eine höhere Macht als die der Menschen und des Staates existiert.¹⁷ Da die Verfassung von 1922 das Streben der litauischen Nation nach Lebensführung unter demokratischen Grundsätzen widerspiegelte, wird diese Idee bereits in der Präambel der Verfassung erläutert, wobei Ideale wie Gerechtigkeit, Legitimität, Gleichberechtigung der Bürger, Freiheit und Wohlstand betont werden. In der Präambel zeigt sich auch die Art und Weise der Verabschiedung dieser Verfassung: Sie wurde durch bevollmächtigte Vertreter, die sich im Konstituierenden Parlament (Seimas) versammelten, von der Litauischen Nation verabschiedet. Das Konstituierende Parlament hält sich also, wie *Mindaugas Maksimaitis* bemerkt, nicht für das Sprachrohr der ethnischen litauischen Nation, sondern für das des Volkes Litauens, das alle Einwohner des Staates umfasst. Der Inhalt des Begriffes „Nation/Volk“ wird in Artikel 103 der Verfassung erläutert; aus ihm geht hervor, dass es sich hierbei um die Gesamtheit der wahlberechtigten Bürger handelt, um das sogenannte rechtliche Volk.¹⁸

Nach dem Staatsstreich vom 17. Dezember 1926 wurde beschlossen, die Verfassung von 1922 zu korrigieren. Das Verfahren ihrer Änderung, das in der Verfassung selbst vorgesehen war, kam nicht zur Anwendung; die Vorstellung, eine Volksabstimmung

¹³ *Vytautas Andriulis et al.*, Lietuvos teisės istorija [Die Geschichte des Litauischen Rechts]. Vilnius 2002, S. 310; *Mindaugas Maksimaitis*, Lietuvos valstybės konstitucijų istorija [Die Geschichte der Verfassungen des Litauischen Staates], Vilnius 2005, S. 65.

¹⁴ Lietuvos Valstybės Laikinosios Konstitucijos Pamininiai Dėsniai [Die Grundgesetze der Provisorischen Verfassung des Litauischen Staates], Kaunas 1919.

¹⁵ *Mindaugas Maksimaitis*, Mažoji Konstituanta. Lietuvos Taryba atkuriant valstybingumą. [Die kleine Konstituante. Der litauische Rat bei der Wiederherstellung der Staatlichkeit], Vilnius 2011, S. 289.

¹⁶ 1922 m. Lietuvos Valstybės Konstitucija [Die Verfassung des Litauischen Staates von 1922], Vyriausybės žinios. 1922, Nr. 100/799.

¹⁷ S. *Josef Isensee*, Die christliche Identität Europas, in: *Walter Fürst/Joachim Drumm/Wolfgang M. Schröder* (Hrsg.), Ideen für Europa. Christliche Perspektiven der Europapolitik, Münster 2004, S. 41ff.

¹⁸ *Maksimaitis*, Fn. 13, S. 123

durchzuführen, schlug ebenfalls fehl. So ging die Regierung den leichtesten Weg: Am 25. Mai 1928 wurde ein auf Dekret des Präsidenten der Republik erlassenes Dokument veröffentlicht – die Verfassung des Litauischen Staates.¹⁹ Dies widerspiegelte sich auch in ihrer Präambel, in der geschrieben stand:

Der Präsident der Republik hat im Einverständnis mit dem gesamten Ministerkabinett – Ministerpräsident und Außenminister Prof. A. Voldemaras, Verteidigungsminister Gen. Ltn. T. Daukantas, Finanzminister J. Tūbelis, Justizminister A. Žilinskas, Landwirtschaftsminister J. Aleksa, Innenminister I. Musteikis, Verkehrsminister S. Čiurlionis, Bildungsminister K. Šaakenis und Staatskontrolleur V. Matulaitis –, das am 15. Mai 1928, dem Militärfeiertag, zu einer feierlichen Sitzung zusammengetreten war, um im Dank der durch die Nation der Litauer, und insbesondere seiner besten Söhne, die mit Waffen die Unabhängigkeit Litauens geschützt haben und dauernd auf seiner Wache stehen, im Laufe von zehn Jahren vollbrachten Leistungen zu gedenken, beschlossen, die folgende Verfassung des Litauischen Staates zu verkünden.

Diese Präambel, in der geschrieben steht, dass der Präsident der Republik nicht mit Zustimmung des Volks oder seiner Vertreter, sondern mit Zustimmung des Ministerkabinetts die Verkündung der Verfassung beschlossen hat, lässt eine eindeutige Wertung der Art und Weise ihrer Verabschiedung zu – es handelt sich um eine oktroyierte Verfassung. In der Präambel werden das Datum 15. Mai und eine feierliche Sitzung zum Militärfeiertag erwähnt, auf der das Ministerkabinett angeblich seine Zustimmung zur neuen Verfassung ausgedrückt hat. Laut *Mindaugas Maksimaitis* hatte dies in Wirklichkeit nicht mehr als eine symbolische Bedeutung, die zur Erhöhung der Autorität des Dokuments beitragen sollte.²⁰

Die letzte Verfassung Litauens, die in der Zwischenkriegszeit am 11. Februar 1938 verabschiedet wurde²¹, nahm neue Prozesse und politische Trends auf, die sowohl im Landesinneren als auch in ganz Europa stattfanden. Grundlage dafür waren das Streben der Gesellschaft nach Solidarität oder nach Einigkeit des Volkes, das sich auf die Überzeugung berief, dass die Nation nicht homogen ist. Darum können ihre Interessen nur übereinstimmen, wenn die Individuen einem Anführer folgen. Es wurde auch erklärt, dass der Staat im Bestreben nach der Einheit des Volkes dem Volk nicht die Grenzen seiner Möglichkeiten festlegen darf, sondern mit diesem Ziel alle Mitglieder der Nation zu gemeinsamen Anstrengungen mobilisieren muss. Die Verabschiedung der Verfassung wurde außerdem durch die fast abgelaufene Frist von zehn Jahren, in der ihre Schöpfer sich verpflichtet hatten, sie durch eine Volksabstimmung zu prüfen, beeinflusst.

In der Präambel der Neuen Verfassung des Litauischen Staates wurde verkündet:

Die litauische Nation, in würdevoller Erinnerung an das glorreiche alte Litauen, hat wieder einen unabhängigen und souveränen Litauischen Staat errichtet und verteidigt dieses Andenken an ihre Vorfahren mit Hilfe ihrer Streitkräfte und in ihrem unverbrüchlichen Willen, diesen über Jahrhunderte zu schützen, ihre glorreiche Tradition, den Wohlstand und die Macht des Landes sowohl gegenüber den gegenwärtigen wie den zukünftigen Generationen zu sichern. Unter Berücksichtigung derjenigen Erfahrungen, welche die litauische Nation durch ihre Geschichte und die Vergangenheit ihres Staates erlebt hat, von deren Wiedergeburt und dem Kampf um die Freiheit bis zur Restaurierung und der Dauerhaftigkeit des wieder aufgestellten litauischen Staates, wird Litauen die nachfolgende Verfassung gewährt.

¹⁹ 1928 m. Lietuvos Valstybės Konstitucija [Die Verfassung des Litauischen Staates], Vyriausybės žinios. 1928, Nr. 275/1778.

²⁰ *Maksimaitis*, Fn. 13, S. 208f.

²¹ 1938 m. Lietuvos Konstitucija [Die Verfassung Litauens], Vyriausybės žinios. 1938, Nr. 608/4271.

In der Verfassung von 1938 wurde also die Rolle des Staates als perfekte Ausdrucksform der Freiheit des Volkes hervorgehoben und angepriesen. Diese Rolle des Staates wird in der Präambel der Verfassung mit historischer Vergangenheit, die negativen Einfluss auf die Wiederherstellung und Stärkung der Unabhängigkeit Litauens hatte, in Verbindung gebracht.

Das am 11. März 1990 verabschiedete Vorläufige Grundgesetz der Republik Litauen hatte keine Präambel.

IV. Die Präambel der Verfassung der Republik Litauen 1992

Die gegenwärtig gültige Verfassung der Republik Litauen²², die am 25. Oktober 1992 in einem Referendum verabschiedet wurde²³, beginnt mit nachstehender Präambel:

Das Litauische Volk, das vor langen Zeiten den litauischen Staat schuf, das in den Statuten Litauens und den Verfassungen der Republik Litauen seine rechtlichen Grundlagen niederlegte, das seine Freiheiten und Unabhängigkeiten jahrhundertlang unerschütterlich verteidigte, das seinen Geist, seine angestammte Sprache, seine Schrift und seine Bräuche bewahrt hat, das das natürliche Recht des Menschen und des Volkes verwirklicht, auf dem Boden seiner Väter und Vorfäter – im unabhängigen Staate Litauen frei zu leben und zu schaffen, das auf dem Boden Litauens die nationale Eintracht pflegt, das eine offene, gerechte, harmonische bürgerliche Gesellschaft und einen Rechtsstaat anstrebt, verabschiedet und verkündet für den wiedergeborenen Staat Litauens durch den Willen der Bürger diese Verfassung.

In der Präambel wird also zuallererst das litauische Volk erwähnt, das den Willen der Bürger des wiedergeborenen Litauischen Staates vertritt und diese Verfassung verkündet²⁴. Das litauische Volk ist eine Menschengemeinschaft, die sich historisch durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Bräuche, Territorium, Kultur und Wirtschaft herausgebildet hat. Die Bürger Litauens und den Staat Litauen verbindet hingegen ein beständiges rechtliches Verhältnis, das nicht auf die ethnische Herkunft der Person verweist und an diese auch nicht gebunden ist.²⁵ Laut *Egidijus Jarašiūnas* sehen wir in der Präambel eine sehr gelungene Umwandlung des staatsgründenden Subjekts – des ethnischen Volkes und des litauischen Volkes – zur bürgerlichen Nation.²⁶

Ein weiteres wichtiges Moment, das in der Präambel erwähnt wird, sind die historischen Bedingungen und Voraussetzungen zur Annahme der Verfassung. Besonders wichtig sind die Bestimmungen der Präambel zur Kontinuität und Übernahme des Staates Litauens und des Rechts. Die Behauptungen der Präambel, dass das litauische Volk vor vielen Jahrhunderten den Staat Litauen schuf, dass die rechtlichen Grundlagen dieses Staates durch die Statuten Litauens und die Verfassungen Litauens untermauert wurden, zeigt die Entwicklung des Litauischen Staates ab dem Großfürstentum Litauen bis zur

²² 1992 m. Lietuvos Respublikos Konstitucija [Die Verfassung der Republik Litauen von 1992], Lietuvos Respublikos Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės žinios [Amtsblatt des Obersten Rates der Republik Litauen und der Regierung], 1992, Nr. 33-1014.

²³ S. dazu *Juozas Žilys*, 1992 m. spalio 25 d. Lietuvos Respublikos Konstitucijos kai kurios teisinės ir politinės ištakos [Einige rechtliche und politische Voraussetzungen der Entstehung der Verfassung vom 25. Oktober 1992], *Jurisprudencija* 30 (22)2002, S. 161f.

²⁴ S. dazu *Egidijus Kūris*, Vienos fikcijos klausimu [Zur Frage einer Fiktion], in: *Teisės raida: retrospektyva ir perspektyva* [Die Entwicklung des Rechts: Retrospektive und Perspektive], *Liber Amicorum Midaugui Maksimaičiui*, Vilnius 2013, S. 361f.

²⁵ *Karolis Jovaišas* (ats. red.), Lietuvos Respublikos Konstitucijos komentaras. I dalis [Kommentar zur Verfassung der Republik Litauen. Teil I], Vilnius 2000, S. 1.

²⁶ *Toma Birmontienė et al.*, Lietuvos konstitucinė teisė. Vadovėlis [Das Verfassungsrecht Litauens. Lehrbuch], Vilnius 2001, S. 171.

Republik Litauen 1918–1940 und ab 1990, als die Republik Litauen ihre Wiedergeburt erlebte. Das in der Präambel angesprochene natürliche Recht des litauischen Volkes, das jahrhundertlang seine Freiheit und Unabhängigkeit hartnäckig verteidigt hat, auf Leben und Schaffen im Land seiner Väter und Vorväter – in einem unabhängigen Staat Litauen, entspricht dem in internationalen Rechtsdokumenten allgemein anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Nationen.²⁷ In der Präambel werden außerdem auch andere Faktoren für die Identität des Volkes angesprochen: ihr Geist, Sprache,²⁸ ihre Schrift und Bräuche, die das litauische Volk trotz aller Gefahren zu bewahren vermochte. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präambel sind die Ziele, die das litauische Volk verfolgt. Sie sind quasi genetisch verschlüsselt und untrennbar mit den für das litauische Volk typischen Eigenschaften und Merkmalen sowie den Bedingungen und Voraussetzungen für die Verabschiedung der Verfassung verbunden. Ziele wie politische Eigenständigkeit, territoriale Kontinuität und Unteilbarkeit, Einigkeit und Erlangen und Beibehalten von Identität wurden in der Präambel nicht formuliert, da sie untrennbar mit dem Zweck des Staates verbunden sind. Es wurden nur die Ziele erwähnt, nach deren Umsetzung das Volk strebt.²⁹ Das litauische Volk verabschiedet und verkündet also die Verfassung, „um auf dem Boden Litauens die nationale Eintracht zu pflegen“, im Bestreben nach „einer offenen, harmonischen bürgerlichen Gesellschaft und einem Rechtsstaat“.

Wie bereits erwähnt, ist genau in der Präambel dieser Verfassung das Streben nach einer offenen, gerechten, harmonischen Zivilgesellschaft und einem Rechtsstaat verankert, was mit den anderen verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung gebracht wird. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen wird dies oft als Imperativ charakterisiert, der zur Entscheidung über den Einklang von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften mit der Verfassung herangezogen wird. Das Verfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen mehrmals angeführt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz des Rechtsstaats ein universeller Grundsatz ist, auf dem das gesamte Rechtssystem Litauens und die Verfassung der Republik Litauen selbst basieren, dass sich der Inhalt des Grundsatzes des Rechtsstaates in verschiedenen Bestimmungen der Verfassung offenbart und dessen Auslegung untrennbar von dem in der Präambel der Verfassung verkündeten Streben nach einer offenen, gerechten und harmonischen Zivilgesellschaft erfolgt.³⁰

Das Verfahren der Änderung der Verfassung ist in Artikel 147 geregelt. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen von Abschnitt I der Verfassung „Der Litauische Staat“ sowie von Abschnitt XIV „Änderung der Verfassung“ nur durch eine Volksabstimmung geändert werden können. Das bedeutet, dass die Präambel der Verfassung im gleichen Verfahren geändert werden kann wie auch die anderen Abschnitte der Verfassung; es ist kein besonderes Verfahren für deren Änderung vorgesehen.

Es sollte ebenfalls betont werden, dass die Präambel einen untrennbaren offiziellen Teil des Verfassungstextes darstellt. Das Verfassungsgericht der Republik Litauen hat bei der Interpretation des Grundsatzes der Einheit der Verfassung, der in Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung verankert ist, herausgestellt, dass die Integrität der Verfassung vor allem bedeutet, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht nur formell, gemäß

²⁷ Jovaišas, Fn. 25, S. 2; Toma Birmontienė et al., Lietuvos konstitucinė teisė. Vadovėlis [Das Verfassungsrecht Litauens. Lehrbuch], Vilnius 2012, S. 236.

²⁸ Näheres s. Milda Vainiutė/Dariusz Beinoravičius, Die verfassungsrechtliche Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache: Schwerpunkte. Osteuropa-Recht 1|2013, S. 69ff.

²⁹ Jovaišas, Fn. 25, S. 2f.

³⁰ S. z. B. Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 23.2.2000, Beschluss vom 18.10.2000, Beschluss vom 11.1.2001 u. a.

der Struktur der Anordnung der einzelnen Normen in der Verfassung, sondern auch inhaltlich in einem Zusammenhang stehen. Diese Integrität der Normen bedeutet, dass sowohl die Präambel der Verfassung als auch deren Abschnitte und Artikel ein sinnvolles Gesamtbild der Verfassung darstellen.³¹ Und außerdem sollte der Aussage beigespflichtet werden, dass bei der Interpretation und Anwendung der Verfassung als einheitlichen Rechtsakt, sowohl ihrer einzelnen Abschnitte und Artikel als auch einzelner Bestimmungen, auch der Inhalt der Präambel zu berücksichtigen ist: Kein Teil des Wortlautes der Verfassung darf so ausgelegt werden, dass er den Aussagen der Präambel und ihrem Geist widerspricht.³²

V. Zusammenfassung

Einen einleitenden Teil – die Präambel – besitzen die Verfassungen vieler Staaten. Lediglich die Verfassungen weniger Länder (z. B. Norwegen, die Niederlande, Belgien, Italien, Griechenland, Österreich) haben keine Präambel. Die Präambel gilt als untrennbarer offizieller Teil des Verfassungstextes. Eine Präambel ist nicht nur eine politische, ideologische oder philosophische Kategorie; sie besitzt zweifellos auch Rechtsgehalt, also wird ihr normative Bedeutung zuerkannt. In den Präambeln widerspiegeln sich die historischen Umstände der Verabschiedung der Verfassungen, es werden die Ziele der verfassungsrechtlichen Regulierung sowie die erstrebten Werte aufgezählt, die wichtigsten politischen Grundsätze festgehalten oder es werden sogar die Grundrechte, -freiheiten u.a. verlautbart. Oft geben die Präambeln Einblick in die Art und Weise der Verabschiedung der Verfassung. Für gewöhnlich sehen die Verfassungen kein besonderes Verfahren zur Änderung ihrer Präambeln vor. Die Präambel ist ein wichtiger struktureller Teil der Verfassung, der zum Verständnis der in der Verfassung festgelegten Regeln heranzuziehen ist. Die in den Präambeln verankerten Grundsätze können als wichtige Argumente für die Institutionen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gelten, und zwar bei der Frage, ob ein zur Debatte stehendes Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift mit der Verfassung im Widerspruch steht. Bei der Interpretation und Anwendung der Verfassung als einheitlichem Rechtsakt, ihrer einzelnen Abschnitte, Artikel oder einzelner Bestimmungen muss auch der Inhalt der Präambel berücksichtigt werden, denn kein Teil des Wortlautes der Verfassung darf so ausgelegt werden, dass er den Aussagen der Präambel und ihrem Geist widerspricht. Für Präambeln von Verfassungen ist der sogenannte gehobene Stil typisch: Es werden eine majestätische, emotionale, erhabene Atmosphäre und andere emotionale Akzente geschaffen. Sie werden für gewöhnlich also nicht unter Einhaltung der Anforderungen der juristischen Technik formuliert und unterscheiden sich auch insofern von den anderen Bestimmungen einer Verfassung.

³¹ Schlussfolgerung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 24. Januar 1995. Valstybės žinios. 1995, Nr. 9-199.

³² *Jovaišas*, Fn. 25, S. 3f.